

## **Satzung**

### **der Deutschen Gesellschaft für Muskelkranke e. V. Freiburg im Breisgau**

---

#### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Deutsche Gesellschaft für Muskelkranke e. V.  
Er hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.

#### **§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein ist ein Selbsthilfverband. Sein Zweck ist
  1. die Förderung der Gesundheitspflege und
  2. die Förderung der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der neuromuskulären Erkrankungen.
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Aufklärung der Öffentlichkeit, der Betroffenen und deren Angehörigen über die neuromuskulären Erkrankungen;
  - Beratung der Betroffenen und deren Angehörigen sowie mögliche Hilfen in allen Bereichen des Lebens, zum Beispiel in Schule, Beruf und Rehabilitation;
  - Vertretung der Interessen von Menschen mit neuromuskulären Erkrankungen im gesundheits- und sozialpolitischen Bereich;
  - Förderung der Selbstbestimmung und Inklusion in die Gesellschaft;
  - Vergabe von Forschungspreisen und finanzielle Förderung von Forschungsvorhaben.
- (3) Der Verein arbeitet dabei mit Verbänden gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zusammen.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Passives und aktives Wahlrecht haben lediglich ordentliche Mitglieder. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins anerkennen und unterstützen. Firmenmitgliedschaften sind grundsätzlich Fördermitgliedschaften.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei der Geschäftsstelle der Deutschen Gesellschaft für Muskelkranke e.V. zu beantragen. Sie ist vollzogen, wenn der Bundesvorstand den Antrag nicht binnen einer Frist von vier Wochen nach Eingang schriftlich ablehnt oder die Geschäftsstelle eine ausdrückliche Aufnahmeerklärung übersandt hat. Gegen eine Ablehnung kann der Antragsteller binnen eines Monats

Beschwerde einlegen, über die die Beschwerdekommision mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

- (3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Delegiertenversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung an die Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
  - b) durch den Tod des Mitgliedes oder Auflösung der juristischen Person oder Vereinigung.
  - c) durch Ausschluss durch den Bundesvorstand aus einem wichtigen Grunde. Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats Beschwerde einlegen, über die die Beschwerdekommision mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.
  - d) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

#### **§ 4 Jahresbeitrag**

- (1) Die ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft ist an die regelmäßige Zahlung eines Mitgliedsbeitrages gebunden, die freiwillige Zahlung höherer Beiträge ist zugelassen.
- (2) Der Bundesvorstand kann in begründeten Fällen eine Ermäßigung oder Befreiung von der Beitragszahlung gewähren. Der Bundesvorstand ist berechtigt, diese Aufgabe auf den/die Geschäftsführer zu übertragen.
- (3) Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März eines Kalenderjahres im Voraus fällig. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu entrichten, wenn ein Mitglied während des Jahres eintritt oder aber die Mitgliedschaft während des Jahres erlischt.

#### **§ 5 Aufbringung der Mittel; Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Mittel des Vereins werden vor allem aufgebracht durch die Beiträge der Mitglieder sowie durch Spenden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen gemäß den Finanzrichtlinien des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 6 Organe und Struktur**

- (1) Die Organe des Vereins sind
  - a) der Bundesvorstand
  - b) die Delegiertenversammlung
- (2) Der Verein ist gegliedert in
  - a) Landesverbände
  - b) Diagnosegruppen

#### **§ 7 Bundesvorstand**

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens neun volljährigen Vereinsmitgliedern, die nicht in der Deutschen Gesellschaft für Muskelkranke e.V., der Deutschen Gesellschaft für Muskelkranke – Landesverband Bayern e.V., dem

Förderverein für die Deutsche Gesellschaft für Muskelkranke oder der Stiftung der Deutschen Gesellschaft für Muskelkranke e.V. gegen Entgelt tätig sind. Er wählt für seine Amtszeit einen ersten und einen zweiten Vorsitzenden sowie einen Schatzmeister aus seinen Reihen.

- (2) Bis zu sieben Mitglieder des Bundesvorstands werden in der Delegiertenversammlung mit absoluter Mehrheit (mehr als 50 Prozent der Stimmen der anwesenden Delegierten) auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.  
Erreichen weniger als sieben Bewerber die absolute Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem die im ersten Wahlgang nicht gewählten Kandidaten für die nach dem ersten Wahlgang unbesetzten Bundesvorstandspositionen zur Wahl stehen. Gewählt sind in diesem Wahlgang die Bewerber mit den meisten Stimmen, soweit sie eine absolute Mehrheit finden. Weitere Wahlgänge finden nicht statt.
- (3) Je ein weiteres Mitglied des Bundesvorstands kann durch die Vorsitzenden der Landesverbände bzw. der Diagnosegruppen auf die Dauer von drei Jahren bestimmt werden. Wird von diesem Recht Gebrauch gemacht, werden die so bestimmten Bundesvorstandsmitglieder der Delegiertenversammlung am Ende der Sitzung bekannt gegeben.
- (4) Scheidet ein Bundesvorstandsmitglied vorzeitig aus, kann sich der Bundesvorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder bis zur nächsten Delegiertenversammlung selbst ergänzen. Dort erfolgt die Neuwahl beziehungsweise Bestimmung des betreffenden Bundesvorstandsmitgliedes entsprechend Abs. 2 Satz 1 sowie Abs. 3 Satz 1, gültig bis zum Ende der Amtsperiode des Bundesvorstands.
- (5) Der Bundesvorstand bleibt bis zur Konstituierung des neuen Bundesvorstands im Amt.
- (6) Der Bundesvorstand bestimmt die Grundzüge der Vereinsarbeit nach der Satzung und führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung aus.
- (7) Die laufenden Geschäfte der Gesellschaft führt/führen der/die Geschäftsführer gemäß § 8 dieser Satzung.
- (8) Der Entscheidung des Bundesvorstands sind in jedem Falle vorbehalten:
  - Die Führung von Aktivprozessen
  - Verfügungen, die Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte betreffen, ebenso Verpflichtungsgeschäfte zu solchen Verfügungen.
  - Der Abschluss von Bürgschaftsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften.
  - Der Erlass von Forderungen und die unentgeltliche Überlassung von Vermögenswerten, soweit diese im Einzelfall den Wert von 1.000,- Euro übersteigen.
  - Die Aufnahme von Darlehen und Festlegung des Kontokorrentkreditrahmens.
  - Außer- und überplanmäßige Ausgaben; alle sonstigen Rechtsgeschäfte, die den Verein einmalig zusätzlich mit mehr als fünf Prozent des Jahreswirtschaftsplans oder auf Dauer mit mehr als zusätzlich zwei Prozent des Wirtschaftsplans jährlich belasten.
  - Organisatorische Veränderungen von wesentlicher Bedeutung.
- (9) Der Bundesvorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Bundesvorstandsmitglieder anwesend sind. Der Bundesvorstand beschließt, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. In dringlichen Fällen können vom ersten und zweiten Vorsitzenden Vorstandsbeschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren, auch per E-Mail, unter Setzung einer angemessenen Antwortfrist herbeigeführt werden. Ebenso können Vorstandssitzungen als Audio-/Videokonferenzen durchgeführt werden.

- (10) Der Bundesvorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von Amts wegen zur Auflage gemacht werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen sind die Mitglieder unverzüglich zu informieren.
- (11) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleine durch den ersten oder den zweiten Vorsitzenden oder gemeinschaftlich durch zwei andere Bundesvorstandsmitglieder vertreten. Im Innenverhältnis ist der zweite Vorsitzende nur in den Fällen zur Vertretung berechtigt, in denen der erste Vorsitzende verhindert ist; zwei andere Bundesvorstandsmitglieder sind nur in den Fällen vertretungsberechtigt, in denen sowohl der erste Vorsitzende als auch der zweite Vorsitzende verhindert ist.
- (12) Der Bundesvorstand ist berechtigt Entscheidungen auch dann zu treffen, wenn diese einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind, sofern eine besondere Eilbedürftigkeit besteht. Die zuständigen Gremien sind unverzüglich darüber zu informieren und der Delegiertenversammlung müssen die Eilbeschlüsse nachträglich zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- (13) Der Bundesvorstand ist berechtigt, Vereins- und Geschäftsordnungen zu erlassen, soweit durch die Satzung die Beschlussbefugnis nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen wurde.

## **§ 8 Geschäftsführung**

- (1) Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins obliegt dem/den Geschäftsführer/n. Diese/r ist/sind besondere/r Vertreter nach § 30 BGB für alle Rechtsgeschäfte, die nicht nach dem Gesetz oder dieser Satzung dem Bundesvorstand vorbehalten sind.
- (2) Der Bundesvorstand bestellt den/die Geschäftsführer und beruft ihn/sie ggf. ab. Er überwacht die Geschäftsführung und kann jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten des Vereins erlangen, insbesondere auch Bücher und alle sonstigen Unterlagen selbst oder durch Dritte einsehen und prüfen.
- (3) Die Geschäfte sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Rechtzeitig zu Beginn des neuen Kalenderjahres hat/haben der/die Geschäftsführer dem Bundesvorstand und der Finanzkommission einen Wirtschaftsplan vorzulegen. Der vom Bundesvorstand beschlossene Wirtschaftsplan ist die Grundlage der Einnahmen- und Ausgabendispositionen für die Wirtschaftsführung des Vereins.

## **§ 9 Landesverbände**

- (1) Die Landesverbände des Vereins entsprechen in ihrer räumlichen Abgrenzung den Bundesländern. Zusammenschlüsse und Neugründungen sind mit Zustimmung des Bundesvorstands möglich. Die Landesverbände nehmen die Landesaufgaben des Vereins wahr, insbesondere durch Beratung und Betreuung der Mitglieder.
- (2) Ein Landesverband kann sich nach Zustimmung des Bundesvorstands in Form eines eingetragenen Vereins organisieren. Mitglieder dieses Vereins sind diejenigen Mitglieder des Bundesverbandes, die im jeweiligen Bundesland/ in den jeweiligen Bundesländern wohnen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Bundesvorstand.
- (3) Die Landesverbandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter, bilden einen beratenden Ausschuss, der sich mindestens einmal jährlich gemeinsam mit dem Bundesvorstand trifft.
- (4) Weitere Einzelheiten zu Struktur und Tätigkeit regelt die durch den Bundesvorstand zu beschließende Geschäftsordnung.

## **§ 10 Diagnosegruppen**

- (1) Die Diagnosegruppen bestehen aus den Mitgliedern des Vereins, die einer bestimmten neuromuskulären Erkrankung zugeordnet werden können und für die eine anerkannte Diagnosegruppe besteht. Sie nehmen die diagnosespezifischen Interessen der Mitglieder innerhalb der DGM wahr.
- (2) Eine Diagnosegruppe kann sich nach Zustimmung des Bundesvorstands in Form eines eingetragenen Vereins organisieren. Mitglieder dieses Vereins sind die Mitglieder des Bundesverbands, die der jeweiligen Diagnosegruppe angehören.
- (3) Die Vorsitzenden der Diagnosegruppen, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter, bilden einen beratenden Ausschuss, der sich mindestens einmal jährlich mit dem Bundesvorstand trifft.
- (4) Weitere Einzelheiten zu Struktur und Tätigkeit regelt die durch den Bundesvorstand zu beschließende Geschäftsordnung.

## **§ 11 Delegiertenversammlung**

- (1) Die Delegiertenversammlung tritt an die Stelle der Mitgliederversammlung und ist mitgliederöffentlich.
- (2) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus folgenden Delegierten:
  - a) den Mitgliedern des Bundesvorstands,
  - b) den Vorsitzenden der Landesverbände,
  - c) bei Landesverbänden, die mehr als 200 Mitglieder haben, je einem weiteren Delegierten ab dem 201. Mitglied, ab dem 601. Mitglied sowie ab dem 1101. Mitglied,
  - d) den Vorsitzenden der Diagnosegruppen und
  - e) bei Diagnosegruppen, die mehr als 200 Mitglieder haben, einem weiteren Delegierten ab dem 201. Mitglied.
  - f) Entscheidend für die Bemessung der Delegiertenzahl pro Landesverband bzw. Diagnosegruppe ist jeweils die Mitgliederzahl des Landesverbandes bzw. der Diagnosegruppe am 01.01. eines Jahres.
- (3) Die Wahl der Delegierten nach Absatz 2 c) und e) geschieht durch die Mitglieder der Landesverbände bzw. Diagnosegruppen. Gewählt ist der Bewerber, welcher in der Reihenfolge der für ihn abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen erhalten hat. Die weiteren Bewerber sind in der Folge der Stimmenzahl Ersatzdelegierte.
- (4) Verhinderte oder ausgeschiedene Delegierte nach Absatz 2 c) und e) werden durch den nächsten Ersatzdelegierten, verhinderte oder ausgeschiedene Landesverbands- oder Diagnosegruppenvorsitzende durch ihren Stellvertreter vertreten. Ist Letzterer selbst Delegierter, verhindert oder ausgeschieden, so tritt der nächste Ersatzdelegierte an seine Stelle.
- (5) Ist ein Delegierter mit mehr als einer Funktion oder durch separate Wahl für zwei oder mehrere Funktionen Delegierter, so hat dieser eine Stimme und es rückt für die Funktionen kein anderer Delegierter nach. Ist ein Delegierter mit mehr als einer Funktion oder ein durch separate Wahl für zwei oder mehrere Funktionen bestimmter Delegierter ausgeschieden oder verhindert, so rückt für jede Funktion ein entsprechender Ersatzdelegierter nach.
- (6) Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, das volljährig ist. Mitglieder, die in der Deutschen Gesellschaft für Muskelkranke e.V., der Deutschen Gesellschaft für Muskelkranke – Landesverband Bayern e.V., dem Förderverein für die Deutsche Gesellschaft für

Muskelkranke oder der Stiftung der Deutschen Gesellschaft für Muskelkranke e.V. gegen Entgelt tätig sind, sind für die Dauer ihrer Tätigkeit nicht wählbar.

- (7) Die Amtszeit der Delegierten beträgt drei Jahre.
- (8) Die Delegiertenversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Bundesvorstand mit Einhaltung einer Frist von sechs Wochen einberufen. Die Einladung, die auch die Tagesordnung enthält, kann durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift oder durch gesonderte schriftliche Mitteilung erfolgen.
- (9) Die Delegiertenversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Aus wichtigem Grund kann der Bundesvorstand die virtuelle Durchführung der Delegiertenversammlung beschließen. In diesem Falle ist es den Delegierten gestattet, ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.
- (10) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Bundesvorstands, dessen Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Bundesvorstands. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Delegiertenversammlung einen anderen Versammlungsleiter wählen.
- (11) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn der Bundesvorstand oder mindestens 1/4 der Mitglieder der Delegiertenversammlung dies schriftlich verlangen.
- (12) Die Delegiertenversammlung entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei der Abstimmung über die Entlastung des Bundesvorstands steht den Bundesvorstandsmitgliedern kein Stimmrecht zu.
- (13) Beschlüsse, die die Satzung ändern, ein Bundesvorstandsmitglied vorzeitig abberufen oder den Verein auflösen, erfordern die 2/3 - Mehrheit der anwesenden Delegierten. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen, das der Versammlungsleiter und der Protokollführer zu unterzeichnen haben. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (14) Anträge an die Delegiertenversammlung müssen bis vier Wochen vor der Versammlung schriftlich bei der Bundesgeschäftsstelle eingegangen sein. Mit kürzerer Frist sind nur Dringlichkeitsanträge zulässig. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 12 Aufgaben der Delegiertenversammlung**

Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:

- a) Wahl und Abberufung des Bundesvorstands
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- c) Entgegennahme des Wirtschaftsprüfungsberichtes
- d) Entlastung des Bundesvorstands
- e) Beschlussfassung über Anträge
- f) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorständen
- i) Auflösung des Vereins

### **§ 13 Finanzkommission**

- (1) Die Finanzkommission berät den Bundesvorstand und die Geschäftsführung in wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten.
- (2) Sie besteht aus drei sachkundigen Vereinsmitgliedern, die von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden und hat beratende Funktion bei:
  - a) Feststellung des Jahreswirtschaftsplanes und seiner Änderungen;
  - b) Feststellung des Jahresabschlusses;
  - c) Verfügungen, die Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte betreffen, ebenso Verpflichtungsgeschäfte zu solchen Verfügungen;
  - d) Aufnahme von Darlehen;
  - e) Abschluss von Bürgschaftsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften;
  - f) Sonstige Rechtsgeschäfte, die den Verein einmalig mit zusätzlich mehr als fünf Prozent des Jahreswirtschaftsplanes, oder auf Dauer mit mehr als zusätzlich zwei Prozent des Jahreswirtschaftsplanes jährlich belasten.
- (3) Der Finanzkommission sind alle notwendigen Informationen zugänglich zu machen, insbesondere alle Bundesvorstandsprotokolle, schriftliche Bundesvorstandsbeschlüsse, Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse und auf Wunsch sonstige Unterlagen. Die Mitglieder der Finanzkommission sind berechtigt, an Sitzungen des Bundesvorstands und der Bilanzschlussbesprechung mit dem Wirtschaftsprüfer teilzunehmen.

### **§ 14 Medizinisch-Wissenschaftlicher Beirat (MWB)**

- (1) Der Medizinisch-Wissenschaftliche Beirat setzt sich aus den in den zertifizierten Neuromuskulären Zentren (NMZ) gewählten Sprechern oder im Verhinderungsfalle deren Stellvertretern, jeweils einem gewählten Vertreter pro vom Bundesvorstand zugelassenem Netzwerk aus dem neuromuskulären Bereich sowie bis zu drei auf Vorschlag vom Bundesvorstand für die Dauer von zwei Jahren bestimmten Personen aus dem Bereich Physiotherapie/Ergotherapie/Logopädie/Rehabilitation oder Wissenschaftlern aus dem Bereich der universitären Forschung, die sich schwerpunktmäßig mit neuromuskulären Erkrankungen befassen, zusammen.
- (2) Seine Aufgaben bestehen insbesondere in der Begutachtung der Forschungsanträge sowie der Preisträgerbewerbungen, der Wahl des nächsten Kongresspräsidenten sowie der Wahl des Vertreters in der Fachgruppe im Beirat der Deutschen Gesellschaft für Neurologie.  
Zudem widmet er sich der besseren und einheitlicheren Versorgung der Menschen mit einer neuromuskulären Erkrankung.
- (3) Weitere Einzelheiten zur Struktur und Tätigkeit regelt die durch den Bundesvorstand zu beschließende Geschäftsordnung.

### **§ 15 Ehrenrat**

Der Ehrenrat steht dem Verein in fachlicher Hinsicht zur Seite. Er setzt sich aus Wissenschaftlern sowie klinisch tätigen Ärzten zusammen, die sich schwerpunktmäßig mit Neuromuskulären Erkrankungen beschäftigen. Über Berufung und Abberufung der Mitglieder entscheidet der Bundesvorstand.

## **§ 16 Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise für die Ziele des Vereins einsetzen und in der Öffentlichkeit für ihn tätig sind. Seine Mitglieder werden vom Bundesvorstand berufen.
- (2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (3) Die Sitzungen des Kuratoriums werden von deren Vorsitzenden oder Stellvertreter im Benehmen mit dem Bundesvorstand schriftlich mit einer Einladungsfrist von vier Wochen einberufen. Das Kuratorium entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Mitglieder des Bundesvorstands können ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen und sind auf Verlangen zu den zu behandelnden Punkten der Tagesordnung zu hören.

## **§ 17 Beschwerdekommision**

- (1) Die Delegierten wählen aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die Amtszeit des Bundesvorstands fünf Mitglieder, die eine Beschwerdekommision bilden. Scheidet ein Mitglied der Beschwerdekommision vorzeitig aus, so kann sich die Beschwerdekommision aus den Reihen der Vereinsmitglieder bis zur nächsten Delegiertenversammlung selbst ergänzen. Dort erfolgt die Neuwahl für diesen Platz, gültig bis zum Ende der Amtsperiode der Beschwerdekommision.  
Diese hat folgende Aufgaben:
  - a) Beschlussfassung über die Beschwerde eines ausgeschlossenen Mitgliedes;
  - b) Entscheidung über die Beschwerde eines Antragstellers gegen seine Nichtaufnahme als Mitglied;
  - c) Schlichtung von Auseinandersetzungen eines Mitglieds mit dem Bundesvorstand, einem Bundesvorstandsmitglied oder einem sonstigen Vereinsgremium.
- (2) Die Beschwerdekommision wählt aus ihren Reihen einen Vorsitzenden, der die Arbeit der Beschwerdekommision koordiniert und die Sitzungen leitet. Die Beschwerdekommision soll binnen drei Monaten nach Antragstellung/Beschwerde entscheiden. Sie fasst ihre Beschlüsse in der Regel in Kommissionssitzungen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der amtierenden Kommissionsmitglieder anwesend ist und beschließt mit einfacher Mehrheit. In dringlichen Fällen können vom Vorsitzenden Kommissionsbeschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren, auch per E-Mail, unter Setzung einer angemessenen Antwortfrist herbeigeführt werden. Ebenso können Audio-/Videokonferenzen durchgeführt werden.

## **§ 18 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 19 Gender-Klausel**

In dieser Satzung wird für alle Funktionsträger und sonstigen handelnden Personen ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Hierin soll keine Bevorzugung des Männlichen und keine Diskriminierung des Weiblichen zum Ausdruck kommen. Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit seines Inhalts. Die die Satzung beschließende Delegiertenversammlung bekennt sich ausdrücklich dazu, dass jede vorstehend beschriebene Position auch von einer Frau ausgefüllt und mit ihr besetzt werden kann.



## **§ 20 Schlussbestimmungen**

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die DGM – Stiftung (Stiftung der Deutschen Gesellschaft für Muskelkranke) mit Sitz in Freiburg i.Brsg., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Sofern die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste und zweite Vorsitzende des Bundesvorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Freiburg im Breisgau, Juli 2021

---

**Deutsche Gesellschaft für Muskelkranke e.V.**  
**Im Moos 4 | 79112 Freiburg-Waltershofen**

Tel.           07665 / 9447-0  
Fax            07665 / 9447-20  
E-Mail:       info@dgm.org  
URL:          <http://www.dgm.org>